

Eidesstattliche Versicherung

Ich,

Name, Vorname _____

Straße Hausnummer _____

versichere an Eides Statt, dass

- die Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II)/der Fahrzeug-Brief Nr. _____
- die Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I)/der Fahrzeugschein _____
- das Kennzeichenschild/die Kennzeichenschilder vorne hinten beide
- das/die Landessiegel vorne hinten beide
- die HU-Plakette _____

für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____

Hersteller _____

Fahrzeug-Ident-Nr. _____

wie folgt in Verlust geraten ist/sind: _____

Ich versichere, dass sich das in Verlust geratene Dokument/die in Verlust geratenen Dokumente rechtmäßig in meinem Besitz befand/en und nicht verpfändet oder bei einem Dritten zur Sicherung des Eigentums oder anderer Rechte am Fahrzeug hinterlegt worden ist/sind.

Mir ist bekannt, dass nur der rechtmäßige Besitzer des Dokuments/der Dokumente die Ausstellung einer neuen ZB II beantragen kann und dass ich bei falschen Angaben für alle daraus entstehenden Folgen hafte.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Datum _____

Unterschrift _____

Strafgesetzbuch
Besonderer Teil
Neunter Abschnitt: Falsche uneidliche Aussage und Meineid

§ 154 Meineid

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 155 Eidesgleiche Bekräftigungen

Dem Eid stehen gleich

- 1. die den Eid ersetzende Bekräftigung,
- 2. die Berufung auf einen früheren Eid oder auf eine frühere Bekräftigung.

§ 156 Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt.
Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 158 Berichtigung einer falschen Angabe

- (1) Das Gericht kann die Strafe wegen Meineids, falscher Versicherung an Eides Statt oder falscher uneidlicher Aussage nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt.
- (2) Die Berichtigung ist verspätet, wenn sie bei der Entscheidung nicht mehr verwertet werden kann oder aus der Tat ein Nachteil für einen anderen entstanden ist oder wenn schon gegen den Täter eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist.
- (3) Die Berichtigung kann bei der Stelle, der die falsche Angabe gemacht worden ist oder die sie im Verfahren zu prüfen hat, sowie bei einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einer Polizeibehörde erfolgen.